

ZH_OBERGERICHT LB110036 vom 21. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110036

FR: ZH_OBERGERICHT LB110036 du 21 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB110036 del 21 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Anfangs April 2007 kontaktierte der Beklagte 1 - in seiner Eigenschaft als Angestellter der Beklagten 3 - die Kläger, um die Möglichkeit einer Investition der Kläger in Aktien von Biotechnologie-Firmen zu diskutieren. Nach einem ersten Treffen mit dem Beklagten 1 kauften die Kläger für Fr. 300'000.00 Aktien der G._____ AG.

E. 2

Im Anschluss an den Kauf der G._____ -Aktien machte der Beklagte 1 die Kläger auf die H._____ AG (nachfolgend H._____) als Investitionsobjekt aufmerksam. In diesem Zusammenhang lieferte der Beklagte 1 den Klägern mündliche Informationen über die H._____ und übergab ihnen deren Geschäftsbericht für das Jahr 2005. Nachdem die Kläger Interesse an einer Investition in die H._____ zeigten, vermittelte der Beklagte 1 die Kläger an die I._____ Inc. (nachfolgend I._____ Inc.) als nachmalige Verkäuferin. Bei der I._____ Inc. handelt es sich um eine auf den ... domizilierte Gesellschaft. Am 30. April 2007 unterzeichneten die Kläger mit der I._____ Inc. einen Kaufvertrag, in welchem sie sich verpflichteten, von der Verkäuferin - der I._____ Inc. - 250'000 Namenaktien der H._____ zum Preis von insgesamt Fr. 1'000'000.00 zu kaufen (Urk. 4/7). Am 2. Mai 2007 unterzeichneten die Kläger einen weiteren Kaufvertrag mit der I._____ Inc., womit sie von der I._____ Inc. weitere 50'000 Namenaktien der H._____ zum Preis von Fr. 200'000.00 kauften (Urk. 4/8).

E. 3

Bereits am 19. Februar 2007 - das heisst vor dem Kauf der H._____ -Aktien durch die Kläger Ende April/Anfang Mai 2007 - richtete der Verwaltungsratspräsident der H._____ ein Schreiben an den Beklagten 2 (in dessen Eigenschaft als Verwaltungsratspräsident der Beklagten 3). In diesem Schreiben hielt der Verwaltungsratspräsident der H._____ fest, dass Mitarbeiter der Beklagten 3 falsche Informationen über die H._____ verbreiteten. Er forderte

- 6 - deshalb den Beklagten 2 auf, die Mitarbeiter der Beklagten 3 anzuweisen, von der Verbreitung unwahrer Informationen abzusehen und die Empfänger solcher falschen Informationen über die Unrichtigkeit der verbreiteten Angaben in Kenntnis zu setzen (Urk. 4/2).

E. 4

In der Replik (Urk. 111 S. 2 [Kläger]) und in den Dupliken (Urk. 119 [Beklagter 1], Urk. 117 [Beklagter 2], Urk. 120 [Beklagte 3] und Urk. 118 [Beklagte 4]) hielten die Parteien an ihren bisherigen Anträgen fest.

E. 4.1

S. 130, je mit Hinweisen). Eine Vermögensschutznorm, die ein Verhaltensunrecht sanktioniert, kann sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergeben (BGE 133 III 323 E. 5.1 S. 330). Die haftpflichtrelevanten Schutznormen finden sich dabei insbesondere im Vermögensstrafrecht. Demgegenüber gilt Art. 2 ZGB (Gebot des Handelns nach Treu und Glauben; Rechtsmissbrauchsverbot) nicht als allgemeine Vermögensschutznorm (BGE 124 III 297 E. 5c S. 301, mit Hinweisen). b) Im vorliegenden Fall stellt der angebliche Totalverlust im Zusammenhang mit der Investition in die H. _____-Aktien im Umfang von 1,2 Mio. Franken, den die Kläger erlitten haben sollen, eine reine Vermögensschädigung dar. Die Vorinstanz prüfte daher, ob dem Beklagten 1 ein Verstoß gegen den Betrugstatbestand (Art. 146 StGB) als haftpflichtrelevante Vermögensschutznorm vorgeworfen werden könne (Urk. 99 S. 42 f. E. 6.1). Soweit die Kläger der Vorinstanz eine falsche Einengung des Begriffs der Widerrechtlichkeit vorwerfen (Urk. 98 S. 10 f. Rz. 33 f.), erweist sich die Berufung als unbegründet. Insbesondere erweist sich ihr Hinweis als unbegründet, dass eine Verletzung von Treu und Glauben die Tatbestandsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit gemäss Art. 41 OR erfülle. Wie erwähnt handelt es sich bei Art. 2 ZGB nicht um eine allgemeine Vermögensschutznorm. Vielmehr ist die behauptete Verletzung von Treu und Glauben mit der Vertrauenshaftung zu sehen; darauf wird zurückzukommen sein. 3. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob dem Beklagten 1 ein betrügerisches Verhalten und damit eine Verletzung von Art. 146 StGB als haftpflichtre-

- 14 - vante Vermögensschutznorm vorgeworfen werden kann. Ein solches widerrechtliches Verhalten wäre nicht nur dem Beklagten 1, sondern auch der Beklagten 3 in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin des Beklagten 1 anzulasten (Art. 55 Abs. 1 OR). a) Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich eines Betrug schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. b) Im vorliegenden Fall beschränkte sich die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Betrugstatbestand auf die Prüfung der Frage, ob den Beklagten eine arglistige Täuschung vorgeworfen werden könne (Urk. 99 S. 43 E. 6.1.1 a.E.). Gemäss der Rechtsprechung liegt eine arglistige Täuschung erstens dann vor, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, was voraussetzt, dass mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt. Zweitens liegt Arglist in denjenigen Fällen vor, in denen sich der Täter besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient, was dann der Fall ist, wenn eine Täuschung durch zusätzliche Machenschaften, beispielsweise gefälschte Urkunden, abgesichert wird. Und drittens kann bei Vorliegen einer einfachen Falschangabe von einer arglistigen Täuschung ausgegangen werden, wenn die Überprüfung der Angaben nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich ist oder überhaupt nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen wird (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 81 f., mit zahlreichen Hinweisen).

- 15 - c) Der Tatbestand des Betrug fusst somit auf dem Gedanken, dass nicht jedes täuschende Verhalten im Geschäftsverkehr strafbar ist. Erforderlich ist vielmehr ein qualifiziert täuschendes Verhalten, eben eine arglistige Täuschung. Dabei obliegt es den Klägern, ein deliktisches Verhalten zu behaupten, welches die qualifizierenden Merkmale

einer arglistigen Täuschung erfüllt. – Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass selbst unter der Annahme, dass sich sämtliche tatsächlichen Behauptungen der Kläger im Beweisverfahren als zutreffend erweisen würden, nicht von einem Lü- gengebäude ausgegangen werden könne; der Beklagte 1 hätte unter der Annahme der Behauptungen der Kläger zwar mehrere Lügen hin- sichtlich der aktuellen Situation der H._____ vorgebracht, doch würden diese weitgehend beziehungslos nebeneinander stehen und wären nicht in einer Weise aufeinander abgestimmt, welche die Durchschau- barkeit der einzelnen Lüge erschweren würde. Ebenso wenig könnte die Verwendung besonderer Machenschaften oder Kniffe bejaht wer- den, da der Beklagte 1 lediglich mündlich gewisse unrichtige Behaup- tungen hinsichtlich der H._____ aufgestellt habe; insbesondere hätten die Kläger lediglich die Vorlage des Geschäftsberichts 2005 substanti- iert behauptet, was jedoch nicht als Machenschaft qualifiziert werden könne, weil die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen im Zeit- punkt der Abfassung objektiv richtig gewesen sei (Urk. 99 S. 44 E. 6.1.2). Im Übrigen könne auch nicht von einer arglistigen einfachen Falschangabe des Beklagten 1 ausgegangen werden, weil die ange- lich falschen Angaben des Beklagten 1 durch Nachfrage bei einer Bank ohne weiteres hätte aufgedeckt werden können; nach ihren eigenen Angaben hätten die Kläger entsprechende Abklärungen im Zusam- menhang mit der G._____ -Investition vorgenommen. Damit sei auch die Zumutbarkeit einer entsprechenden Überprüfung erwiesen, zumal die Kläger im Rahmen des Kaufs der H._____ -Aktien wegen einer Er-

- 16 - höhung der Hypotheken ohnehin mit zwei Banken hätten in Kontakt tre- ten müssen. Weiter machten die Kläger nicht geltend, sie seien vom Beklagten 1 von einer Überprüfung seiner Angaben abgehalten wor- den. Im Übrigen könnte auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Unterlassen der Überprüfung der angeblich falschen Angaben vo- raussehbar gewesen sei. Einerseits habe der Beklagte 1 von einer Überprüfung seiner Angaben ausgehen müssen, weil schon seine An- gaben im Zusammenhang mit der G._____ -Investition von den Klägern überprüft worden sei, und andererseits sei auch ein besonderes Vertrau- ensverhältnis zwischen den Klägern und dem Beklagten 1 zu vernei- nen, da sich diese erst kurz vorher kennen gelernt und in dieser Zeit nur ein Geschäft (Investition in die G._____ -Aktien) abgeschlossen hät- ten, welches für sich allein nicht ausreiche, um bei den Klägern ein ob- jektiv gerechtfertigtes gesteigertes Vertrauen hervorzurufen. – In der Berufung setzen sich die Kläger überhaupt nicht mit der Frage auseinander, ob dem Beklagten 1 eine arglistige Täuschung und damit ein betrügerisches Verhalten - d.h. ein widerrechtlichen Verstoss gegen eine haftpflichtrelevante Vermögensschutznorm - vorgeworfen werden kann. Vielmehr werfen sie der Vorinstanz in der Berufungsschrift eine Verletzung des Rechts auf Beweis nach Art. 8 ZGB (Urk. 98 S. 4 Rz. 6 und 9 sowie S. 9 f. Rz. 26 ff.), eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 BV (Urk. 98 S. 4 Rz. 6/9 und S. 7 Rz. 15), eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung (Urk. 98 S. 5 f. Rz. 12 und S. 8 Rz. 21), eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV (Urk. 98 S. 6 Rz. 12 und S. 7 Rz. 14) sowie überspitzte Anforderungen an die Substantiierung vor (Urk. 98 S. 6 Rz. 13). Diese Vorwürfe sind allesamt unbegründet. So hielt die Vorinstanz fest, dass die Klage abzuweisen sei, "selbst wenn sich im Beweisverfahren sämtliche tatsächlichen Behauptungen der Kläger als zutreffend erweisen würden" (Urk. 99 S. 44 und S. 48). In der Beru-

- 17 - fungsbegründung wird nicht explizit ausgeführt, welche Begründungen im Zusammenhang mit der Frage der Arglist von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden sein sollen; und die in der Berufungsreplik nachgeschobene Begründung (Urk. 111 S. 8 ff. Rz. 11 ff.) ist unzulässig, weil die Voraussetzungen für neue Behauptungen in der Berufungsreplik nicht erfüllt sind (Art. 317 in Verbindung mit Art. 229 Abs. 1 ZPO; Reetz/Hilber, a.a.O., Art. 317 N 21). Wenn die Vorinstanz zum Schluss kommt, dass die Klage selbst dann abzuweisen sei, wenn die Sachdarstellung der Kläger vollumfänglich zutreffen sollte, besteht kein Anlass, über diese Behauptungen Beweis zu erheben, weil unter der Annahme der Vorinstanz keine "strittigen" Tatsachen vorlägen, über die gemäss § 133 ZPO Beweis abzunehmen wäre. Insbesondere liegt darin weder eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung noch eine Gehörsverletzung, weil vollumfänglich auf die Behauptungen der Kläger abgestellt wurde. Und schliesslich kann auch keine Rede von überspannten Substantiierungsanforderungen sein, weil die Vorinstanz für ihre rechtliche Beurteilung ja gerade sämtliche Sachdarstellungen der Kläger als erwiesen unterstellte. d) Auch die weiteren, in diesem Zusammenhang vorgebrachten Beanstandungen sind nicht überzeugend: – Schwer nachvollziehbar ist zunächst die Kritik der Kläger an der Vorinstanz, diese habe zu Unrecht festgehalten, ihre Eingabe vom 19. August 2010 (Urk. 81) enthalte unzulässige Noven, obwohl dies gar nicht der Fall sei; wenn sie jedoch Noven enthalte, seien sie nach § 115 ZPO/ZH zulässig (Urk. 98 S. 5 Rz. 10 und S. 8 Rz. 22). Wenn die Eingabe vom 19. August 2010 keine Noven enthalten sollte - wovon die Kläger offenbar ausgehen -, dann kann dies nur heissen, dass die gleichen Behauptungen schon in der Klage (Urk. 2) und/oder Replik (Urk. 47) vorgebracht wurden; dass solche rechtzeitig aufgestellten

- 18 - Behauptungen seitens der Vorinstanz übergangen worden sind, wird wie bereits erwähnt nicht behauptet. Wenn die Eingabe vom 19. August 2010 aber Noven enthalten sollte - was von den Klägern explizit bestritten wird (Urk. 98 S. 5 Rz. 10) -, wäre es Sache der Kläger gewesen, in der Berufung darzulegen, welche Behauptungen in dieser Eingabe erstmals vorgebracht wurden und damit neu sind und unter welcher Voraussetzung gemäss § 115 Ziff. 1-5 ZPO/ZH die angebl. Noven von der Vorinstanz hätten zugelassen werden müssen; es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, den umfangreichen Schriftenwechsel des erstinstanzlichen Verfahrens im Detail durchzuarbeiten, anschliessend die verspätete klägerische Eingabe vom 19. August 2010 auf neue Vorbringen zu prüfen und alsdann vom Amtes wegen die Zulässigkeit dieser Noven nach den Kriterien von § 115 Ziff. 1-5 ZPO/ZH zu prüfen. Auch in diesem Punkt erweist sich die Berufung auf jeden Fall als unbegründet, sei es, weil nach eigener Darstellung der Kläger gar keine Noven geltend gemacht wurden, sei es, weil es der Berufung an der erforderlichen Begründung fehlt (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Soweit die Kläger in diesem Zusammenhang in der Berufungsreplik neu eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes gemäss Art. 9 BV geltend machen (Urk. 111 S. 19 Rz. 38 ff.), erweist sich die Berufung als unzulässig, weil die Voraussetzungen für neue Behauptungen in der Berufungsreplik nicht erfüllt sind (Art. 317 in Verbindung mit Art. 229 Abs. 1 ZPO; Reetz/Hilber, a.a.O., Art. 317 N 21); abgesehen davon wäre die Rüge aus den erwähnten Gründen ohnehin unbegründet. – Offensichtlich unbegründet ist auch die Auffassung der Kläger, die Verfahrensführung der Vorinstanz verletze den verfassungsmässigen Anspruch auf ordentliche Zusammensetzung des Gerichtes, weil sie Anspruch auf Einvernahme der Zeugen vor Kollegialgericht hätten und ihnen dieses Recht durch die Verhandlungsführung der Vorinstanz entzogen worden sei (Urk. 98 S. 7 f. Rz. 17 f.). Wie bereits erwähnt stellte

- 19 - die Vorinstanz vollumfänglich auf die Tatsachendarstellungen der Klä- ger ab, so dass überhaupt keine umstrittenen Tatsachen zu beweisen waren und eine Zeugenbefragung in dieser Situation durch den Refe- renten oder das Kollegialgericht unterbleiben konnte. – Ebenso unbegründet ist die Behauptung der Kläger, die Vorinstanz ver- letzte das Gleichbehandlungsprinzip, indem sie die Eingabe der Be- klagten 4 vom 14. Juli 2010 zur Bemessung der Prozessentschädigung (Urk. 80) bei den Akten belassen habe, die Antwort der Kläger darauf vom 19. August 2010 (Urk. 81) jedoch aus dem Recht gewiesen habe (Urk. 98 S. 8 Rz. 19). Wenn die Kläger im Hauptstandpunkt behaupten, ihre Eingabe vom 19. August 2010 enthalte keine Noven (Urk. 98 S. 5 Rz. 10), kann dies nichts anderes bedeuten, als dass die gleichen Be- hauptungen bereits im ordentlichen Schriftenwechsel (Klage [Urk. 2] und Replik [Urk. 47]) rechtzeitig erhoben wurden; weshalb die nach ei- gener Darstellung des Klägers also obsoletere Eingabe vom 19. August 2010 hätte berücksichtigt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. So- weit die Kläger im Eventualstandpunkt behaupten, allfällige Noven hät- ten nach § 115 ZPO/ZH von der Vorinstanz berücksichtigt werden müssen, wird in der Berufung nicht ausgeführt, welche Noven nach welchen Kriterien von § 115 ZPO/ZH seitens der Vorinstanz hätten zu- gelassen werden müssen; es wurde schon ausgeführt, dass mit diesen Beanstandungen die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung der Berufung nicht erfüllt werden (Art. 311 Abs. 1 ZPO). – Und schliesslich erweist sich auch der Vorwurf als unbegründet, das verweigerte Beweisverfahren verunmögliche die Erfüllung der hohen Anforderungen an die Substantiierungspflicht (Urk. 98 S. 9 f. Rz. 26- 32). Einerseits ist die Vorinstanz - wie erwähnt - davon ausgegangen, dass selbst unter der für die Kläger günstigsten Annahme, dass deren Sachdarstellung zutreffend sei, nicht von einem widerrechtlichen Ver-

- 20 - halten ausgegangen werden könne; schon aus diesem Grund erübrigte sich die Durchführung eines Beweisverfahrens. Andererseits gehen die Kläger fehl in der Annahme, dass ein Beweisverfahren den Klägern ermöglichen soll, ihre Behauptungen zu substantiieren; richtig ist viel- mehr, dass eine rechtsgenügende Substantiierung der Tatsachenbe- hauptungen Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt Beweise zu er- heben sind (vgl. § 133 ZPO/ZH).

E. 4.2

Ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR 1. Wie erwähnt beriefen sich die Kläger im Verfahren vor Bezirksgericht in ers- ter Linie darauf, dass die Beklagten 1 bis 4 gestützt auf Art. 41 OR haftbar werden (vgl. oben E. 1/4). Gemäss dieser Bestimmung wird zum Ersatz ver- pflichtet, wer einem anderen widerrechtlich mit Absicht oder aus Fahrlässig- keit Schaden zufügt. Die ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR setzt

- 12 - voraus, dass folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: ein wider- rechtliches Verhalten, ein Verschulden des Täters, ein Schaden sowie ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem widerrecht- lichen Verhalten und dem Schaden (anstatt vieler: BGE 132 III 122 E. 4.1 S. 130 mit Hinweisen). 2. In Bezug auf die erwähnten vier Anspruchsvoraussetzungen prüfte die Vo- rinstantz einzig das Tatbestandselement der Widerrechtlichkeit (Urk. 99 S. 42 ff. E. 6), und dabei genau genommen ausschliesslich das widerrechtli- che Verhalten des Beklagten 1 (Kontaktperson der Kläger), welches auch der Beklagten 3 (als Arbeitgeberin des Beklagten 1) anzurechnen wäre. Eine vertiefte Prüfung eines widerrechtlichen Verhaltens des Beklagten 2 ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen; dies wird im Berufungsverfahren jedoch nicht gerügt, weil sich die Kläger wie ausgeführt nicht mit der speziel- len Haftungssituation des

Beklagten 2 auseinandersetzen. Ebenso wenig ist dem angefochtenen Urteil eine detaillierte Prüfung der Haftung der Beklagten 4 zu entnehmen, welche nur in Frage käme, wenn deren eigenen Arbeitnehmern oder Hilfspersonen ein widerrechtliches Verhalten vorzuwerfen wäre, wobei auch dies in der Berufung nicht beanstandet wird; auch in Bezug auf die Beklagte 4 wurde bereits erwähnt, dass die Kläger in der Berufungsschrift nur beiläufig und in der Berufungsduplik überhaupt nicht mehr auf die Situation der Beklagten eingehen und damit ihre gegen die Beklagte 4 gerichtete Berufung nicht ausreichend begründen. Insgesamt bedeutet dies, dass im Folgenden nur die Frage der Widerrechtlichkeit in Bezug auf das Verhalten des Beklagten 1 zu prüfen ist (Haftung für eigenes Verhalten), welches sich auch auf die Haftung der Beklagten 3 auswirkt (Geschäftsherrhaftung gemäss Art. 55 Abs. 1 OR). a) Die Rechtsprechung folgt der sog. "objektiven Widerrechtlichkeitstheorie". Danach ist eine Schadenszufügung widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst. Ein solcher Verstoß

- 13 - kann darin liegen, dass ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt wird (Erfolgsunrecht) oder dass der Schädiger eine reine Vermögensschädigung durch Verstoß gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt (Verhaltensunrecht) (BGE 133 III 323 E. 5.1 S. 330, 132 III 122 E).

E. 4.3

Vertrauenshaftung 1. Im erstinstanzlichen Verfahren machten die Kläger geltend, dass die Beklagten 1 bis 3 auch aus Vertrauenshaftung verantwortlich seien (Urk. 47 S. 32 Rz. 87-91). Eine Haftung der Beklagten 4 auf dieser Anspruchsgrundlage wurde soweit ersichtlich nicht behauptet. 2. Die Vorinstanz schloss eine Haftung aus "culpa in contrahendo" im Wesentlichen mit der Begründung aus, dass zwischen den Klägern und den Beklagten gar nie der Abschluss eines Vertrages zur Diskussion gestanden habe und somit auch eine entsprechende Haftung im Zusammenhang mit dem Verhalten im Vertragsabschlussstadium ausser Betracht falle (Urk. 99 S. 49 f. E. 7.1). Diese Begründung wird in der Berufung nicht beanstandet. 3. Desgleichen verwarf die Vorinstanz eine Haftung der Beklagten 1 bis 3 als faktische Organe der I. _____ Inc., weil seitens der Kläger für die Annahme einer faktischen Organschaft keine substantiierten Behauptungen vorgebracht worden seien (Urk. 99 S. 54 unten/S. 55 oben). Ferner scheidet auch eine Vertrauenshaftung der Beklagten 3 aus erwecktem Konzernvertrauen aus, weil die Kläger kein Konzernverhältnis behauptet hätten (Urk. 99 S. 55). Soweit die Kläger der Vorinstanz in diesem Zusammenhang eine "Spekulation über den Sachverhalt" vorwerfen (Urk. 98 S. 11 f. Rz. 35 ff.), fehlt es an der erforderlichen Begründung. Es wäre nämlich Sache der Kläger gewesen, im Berufungsverfahren klar auszuführen, auf welcher Rechtsgrundlage

- 21 - sie eine Haftung der Beklagten 1, 2 und/oder 3 geltend machen und welche Behauptungen sie in diesem Zusammenhang vor erster Instanz aufgestellt haben, die im angefochtenen Urteil nicht oder nicht richtig gewürdigt worden sind. Entsprechende Angaben sind der Berufungsschrift jedoch nicht zu entnehmen, so dass die Berufung nicht genügend begründet ist (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen scheinen die Kläger auch in diesem Zusammenhang von der falschen Annahme auszugehen, dass die Durchführung eines Beweisverfahrens (Edition von Urkunden, Einvernahme von Zeugen etc.) ihnen die Substantiierung ihrer Behauptungen ermöglichen soll. Richtig ist vielmehr, dass eine rechtsgenügende Substantiierung der Tatsachenbehauptungen Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt Beweise zu erheben sind (vgl. § 133 ZPO/ZH).

E. 4.4

Haftung aus Art. 11 BEHG 1. Im erstinstanzlichen Verfahren machten die Kläger geltend, die Beklagte 3 und ihr Angestellter (d.h. der Beklagte 1) hätten Art. 11 BEHG (Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel [SR 954.1]) verletzt (Urk. 47 S. 33 f. Rz. 92). Im angefochtenen Urteil verneinte die Vorinstanz die Anwendbarkeit von Art. 11 BEHG, weil keiner der Beklagten Effekthändlerstatus habe (Urk. 99 S. 57 f. E. 8). In ihrer Berufung führen die Kläger nicht aus, weshalb die Beklagten - und wenn ja welche Beklagten - Effekthändler sein sollen. Vielmehr begnügen sie sich mit der Rüge, die Kläger hätten Anspruch darauf, dass einem Urteil die tatsächlichen Fakten und nicht mehr oder weniger wahrscheinliche Hypothesen zu Grunde gelegt werden und dass man sich mit ihren Argumenten ernsthaft auseinandersetzt (Urk. 98 S. 12 f. Rz. 43 f.). Damit wird überhaupt nicht auf die Auffassung der Vorinstanz eingegangen, dass die Beklagten keine Effekthändler seien. Auch insofern genügt die Berufung den Begründungsanforderungen nicht (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

- 22 -

E. 4.5

Weitere Haftungsgrundlagen 1. In der Replik beriefen sich die Kläger auch auf eine Haftung wegen "Verletzung der Bestimmungen des UWG" (Urk. 47 S. 34 Rz. 93). Im angefochtenen Urteil verneinte die Vorinstanz eine Haftung der Beklagten auf dieser Grundlage (Urk. 99 S. 58 f. E. 9). Dies wird im vorliegenden Berufungsverfahren nicht beanstandet. 2. Nur kurz ist schliesslich auf die Frage einzugehen, ob allenfalls eine Haftung auf vertraglicher Grundlage in Frage kommen könnte. a) Im vorliegenden Berufungsverfahren machen die Kläger geltend, dass nur ein Beweisverfahren die Frage hätte klären können, ob zwischen ihnen sowie den Beklagten 1 und 3 beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass der Beklagte 1 die Erhöhung der Hypothek empfohlen habe etc., ein Beratungsvertrag zustande gekommen sei (Urk. 98 S. 8 Rz. 23). b) Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Urteil fest, von den Beklagten sei geltend gemacht worden, die Kläger hätten nicht behauptet, dass sich eine Haftung aus einem Vertragsverhältnis ergebe (Urk. 90 S. 40 E. 5 a.A.). Zudem hätten die Kläger aufgrund ihrer eigenen Aussagen nicht davon ausgehen können, dass der Beklagte 1 willens gewesen sei, einen Beratungsvertrag abzuschliessen (Urk. 90 S. 42 E. 5 a.E.). c) Mit dieser Begründung setzen sich die Kläger nicht auseinander. Vielmehr beschränken sie sich auf den Hinweis, dass erst ein Beweisverfahren ergeben hätte, ob zwischen ihnen sowie den Beklagten 1 und 3 ein Beratungsvertrag zustande gekommen sei (Urk. 98 S. 8 f. Rz. 23 f.). Auch im Berufungsverfahren wird jedoch nicht behauptet, dass ein Vertrag abgeschlossen worden sein soll, welchen Inhalt ein solcher Vertrag gehabt haben soll, welche Pflichten eines angeblichen

- 23 - Vertrages verletzt worden sein sollen und welcher Schaden durch eine Vertragsverletzung adäquat kausal verursacht worden sein soll. Auch diesbezüglich wäre die Berufung ungenügend begründet (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

E. 4.6

Ergebnis 1. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz eine Haftung der Beklagten 1 und 3 zu Recht verneinte. Die Auffassung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden, dass keine Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung (vgl. oben Ziff. 4.2), Vertrauenshaftung (vgl. oben Ziff. 4.3), Haftung nach Art. 11 BEHG (vgl. oben Ziff. 4.3) oder Vertragshaftung

(vgl. oben Ziff. 4.4) geltend gemacht werden können. Damit entfielen ohne weiteres auch eine Haftung der Beklagten 2 und 4 als Gehilfen der Beklagten 1 und 3. Soweit die Kläger von einer Haftung der Beklagten 2 und 4 aus eigenem widerrechtlichen Verhalten - und nicht nur aus einer Gehilfenstellung - ausgehen sollten, ist die Berufung nicht genügend begründet, wie bereits ausgeführt wurde (vgl. oben E. 1/4).

E. 5

Mit Verfügung vom 7. März 2012 wurden die Duplikatschriften der Gegenpartei zugestellt und der Schriftenwechsel für geschlossen erklärt (Urk. 121). 3. Prozessuales 1. Für das Berufungsverfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren vor Bezirksgericht unterstand demgegenüber noch der kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung (ZPO/ZH). Soweit die Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt wird, ist somit im neurechtlichen Berufungsverfahren zu prüfen, ob die Bestimmungen der ZPO/ZH korrekt angewendet wurden. 2. Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung innert 30 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. Das Erfordernis der Begründung beinhaltet nach der Rechtsprechung, dass auch Anträge gestellt werden müssen, wobei die auf Geldzahlungen gerichteten Anträge beziffert sein müssen (BGE 137 III 617 E. 4.2 und 4.3 S. 618 f.). Aus dem Verbot von überspitztem Formalismus ergibt sich jedoch, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaftem Rechtsbegehren ausnahmsweise trotzdem einzutreten ist, wenn sich aus der Berufungsbegründung - allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid - ergibt, welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGE 137 III 617 E. 6.2

- 8 - S. 621 f.). In Bezug auf die Begründung ist zu beachten, dass der Berufungskläger in analoger Anwendung von Art. 221 ZPO seine Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen hat und dass er sich mit den Entscheidungsgründen im angefochtenen Entscheid auseinandersetzen muss (BGE 4A_527/2011, Urteil vom 5. März 2012, E. 2.3; BGE 4A_659/2011 vom

E. 7

Dezember 2011, E. 3; Reetz/Teiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 311 N 36; Ivo W. Hungerbühler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 10 ff.). a) Die Beklagten 1 und 4 machen zunächst geltend, auf die Berufung sei nicht einzutreten, weil es die Kläger unterliessen, bezifferte Anträge zur Sache zu stellen. Der Antrag, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache "im Sinne der Erwägungen" zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, sei ungenügend (Urk. 108 S. 3 Rz. 3 [Beklagter 1], Urk. 107 S. 5 Rz. 3 [Beklagter 4]). – In der Literatur wird tatsächlich die Meinung vertreten, dass ein Antrag auf Rückweisung zur Neuurteilung ungenügend sei, weil angegeben werden müsse, welche Punkte des erstinstanzlichen Entscheides angefochten würden und inwiefern der erstinstanzliche Entscheid abzuändern sei (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 34; Hungerbühler, a.a.O., Art. 311 N 17 f.). Im vorliegenden Fall geht jedoch aus der Begründung der Berufung unmissverständlich hervor, dass die Kläger beantragen, dass die Vorinstanz nach erneuter Durchführung des Verfahrens ihre Forderungsklage im Umfang von Fr. 1,2 Mio. gutzuheissen habe. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger im Verlauf des Verfahrens ihre Klage reduziert hätten. Der Berufungsantrag ist daher in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. – Unbegründet ist auch der spezielle Hinweis der Beklagten 4, die Kläger beantragten in

Ziff. 2 des Rechtsbegehrens nur die angemessene Her-

- 9 - absetzung der Prozessentschädigungen der Beklagten 1 bis 3, nicht jedoch diejenige der Beklagten 4 (Urk. 107 S. 5 f. Rz. 4 ff.). Da sich die Kläger in Rechtsbegehren Ziff. 2 im Zusammenhang mit der auf die Prozessentschädigung geschuldeten Mehrwertsteuer nicht nur auf die Beklagten 1 bis 3, sondern auch auf die Beklagte 4 beziehen, ist dieses Rechtsbegehren so zu interpretieren, dass bezüglich aller Prozessentschädigungen - auch derjenigen zugunsten der Beklagten 4 - eine angemessene Herabsetzung beantragt wird. In der Berufungsreplik wird der Antrag denn auch richtiggestellt (Urk. 111 S. 2). b) Weiter machen die Beklagten geltend, dass die Berufungsschrift auch keine genügende Begründung enthalte (Urk. 108 S. 4 f. Rz. 4 ff. [Beklagter 1], Urk. 106 S. 4 f. Rz. 4 ff. [Beklagter 2], Urk. 105 S. 3 ff. Rz. 3 [Beklagte 3], Urk. 107 S. 6 Rz. 8 f. und S. 7 Rz. 10 ff. [Beklagte 4]). – Zur Frage, ob die einzelnen Beanstandungen am angefochtenen Urteil ausreichend begründet werden, ist weiter unten bei der Behandlung der einzelnen Kritikpunkte einzugehen. – Bereits an dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass die Begründung der Berufung insoweit unvollständig ist, als sich die Kläger nicht sorgfältig genug mit den Verfehlungen, die sie jedem einzelnen der vier Beklagten vorwerfen, auseinandersetzen. Vielmehr fokussieren die Kläger ihre Ausführung praktisch ausschliesslich auf die Beklagten 1 und 3; hingegen werden keine Vorwürfe namhaft gemacht, welche speziell eine Haftbarkeit der Beklagten 2 und 4 begründen könnten. Vorweg sei dazu festgehalten, dass die vier Beklagten sowohl im erstinstanzlichen Verfahren (§ 40 ZPO/ZH) als auch im Berufungsverfahren (Art. 71 ZPO) eine einfache Streitgenossenschaft bilden, wobei jeder Streitgenosse den Prozess unabhängig führen kann (§ 40 Abs. 2 ZPO/ZH, Art. 71 Abs. 3 ZPO). Gegenstand des Verfahrens sind somit vier unab-

- 10 - hängige Klagen (im erstinstanzlichen Verfahren) und vier unabhängige Rechtsmittel (im Rechtsmittelverfahren). Es wäre daher Sache der Kläger gewesen, im Berufungsverfahren im Einzelnen aufzuzeigen, in Bezug auf welche beklagte Partei das angefochtene Urteil inwiefern fehlerhaft sein soll. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere die Beklagte 4 führt in der Berufungsantwort prägnant und zutreffend aus, dass in der Berufung nicht dargetan werde, weshalb sie - die Beklagte 4 - nebst den anderen Beklagten mithaftend solle (insbes. Urk. 107 S. 7 Rz. 13). Nur an einer Stelle der Berufungsschrift wird in Bezug auf die Beklagte 4 beiläufig ausgeführt, das über die Beklagte 4 geleitete Geld sei gar nicht an die I. _____ Inc. geflossen (Urk. 98 S. 13 Rz. 43), und in der Berufungsreplik ist dann überhaupt keine Rede mehr von der Beklagten 4 (Urk. 111). Effektiv ist aufgrund der Ausführungen der Kläger nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Beklagte 4 haftpflichtig sein soll (ausservertragliche Haftung aus Art. 41 OR, Vertrauenshaftung, Haftung aus UWG, Haftung aus Art. 11 BEHG). Selbst unter der wahrscheinlichsten Annahme, dass die Kläger von einer deliktischen Haftung der Beklagten 4 ausgehen sollten (Art. 41 OR), ist ebenfalls nicht ersichtlich, welche Mitarbeiter der Beklagten 4 welchen widerrechtlichen Tatbeitrag zu einem angeblich betrügerischen Verhalten des Beklagten 1 geleistet haben sollen. Ähnlich unklar ist, weshalb die Klage in Bezug auf den Beklagten 2 hätte gutgeheissen werden müssen. Wenn dem Beklagten 1 als Kontaktperson der Kläger ein betrügerisches (und damit widerrechtliches) Verhalten vorgeworfen werden sollte, welches auch der Beklagten 3 (in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin des Beklagten 1) angerechnet werden könnte, liegt keineswegs auf der Hand, dass auch der Beklagte 2 als Verwaltungsrat der Beklagten 3 persönlich für das

Verhalten des Beklagten 1 verantwortlich ist. Ebenso wenig wird in der Berufung dar-
- 11 - getan, welches eigene Verhalten des Beklagten 2 diesem zur Haftung gereichen
könnte. – Aus diesen Gründen wäre die gegen den Beklagten 2 und die Beklag- te 4
gerichtete Berufung schon deshalb abzuweisen, weil die Berufung gegenüber diesen im
Rahmen einer einfachen Streitgenossenschaft selbständig handelnden Beklagten nicht
genügend begründet ist. Ab- gesehen wäre die Berufung aber auch in der Sache
unbegründet, wie nachfolgend unter Ziff. 4 darzulegen sein wird. 4. Materielles

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.